

Normgeber:	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft	Quelle:	
Aktenzeichen:	V 665/7141.3240	Gliederungs-Nr:	7824.7
Erlassdatum:	07.03.2005	Normen:	§ 1 BIENHFöG, § 3 BIENHFöG, § 1 BienHFöG SH, § 3 BienHFöG SH
Fassung vom:	07.03.2005	Fundstelle:	Amtsbl SH 2005, 284
Gültig ab:	07.03.2005		

**Erklärung zweier Belegstellen
zum Schutzgebiet für die Begattung
von Wirtschaftsköniginnen**

Gl.-Nr.: 7824.7

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2005 S. 284

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft
vom 7. März 2005 - V 665/7141.3240 -

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Förderung der Bienenhaltung vom 17. September 1958 (GVOBl. Schl.-H. S. 258), geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 453), erkläre ich nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein die Belegstellen Beimoorwald und Rehbrook in der Zeit vom 20. Mai bis zum 30. Juli eines jeden Jahres zum Schutzgebiet.

Die Grenze des Schutzbezirkes verläuft folgendermaßen:

Die Grenze beginnt im Südosten bei Ötjendorf, Ortsteil Twiete entlang der L90 nach Todendorf und weiter nach Lasbek. Weiter nach Westen entlang der K12 nach Lasbek-Gut und Tremsbüttel. Von Tremsbüttel nach Süden entlang des Gewässers Groot Beek bis zur K106. Weiter entlang der K106 bis Ende Staatsforst Beimoor. Südlich begrenzt durch den Waldrand, dann entlang des Gewässers Gölm bach bis zur L 90 Ötjendorf - Todendorf, Ortsteil Twiete.

Träger der Belegstellen ist der Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V..

Innerhalb des Schutzgebietes dürfen andere Bienenvölker als die Zuchtvölker nicht aufgestellt werden.

Verstöße gegen die Bekanntmachung können nach § 3 des Gesetzes zur Förderung der Bienenhaltung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

